



**Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach  
§ 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV  
vorzulegenden Berichts nebst Anhang**

**Anlage Bericht**

zur Festlegung von Vorgaben über die Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die dritte Regulierungsperiode der Anreizregulierung gegenüber den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG in der Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern

vom

24.05.2017

### **A. Vorgaben zur Struktur des Berichts**

Der Bericht dient der Erläuterung der in den Erhebungsbögen und der Saldenliste hergeleiteten und dargestellten Kostenartenrechnung. Die Erhebungsbögen sind jeweils gesondert für den Netzbetreiber, alle Verpächter bzw. Subverpächter sowie die fünf wertmäßig größten, konzernverbundenen Dienstleister einzureichen. Sofern ein konzernverbundener Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind alle Leistungsbeziehungen, entsprechend der Vertragsverhältnisse, jeweils in einem gesonderten Erhebungsbogen darzustellen.

Die Verpflichtung, die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen für einen Zeitraum von 2012 bis 2016 im Erhebungsbogen darzustellen, die Überleitungen in die Kostenartenrechnung für die Jahre 2015 und 2016 in einem Bericht detailliert zu erläutern und jeweils mit den erforderlichen Nachweisen zu versehen gilt nur für den Netzbetreiber. Die Saldenliste für das Geschäftsjahr 2016 ist nur für den Netzbetreiber zu befüllen.

Für alle Verpächter bzw. Subverpächter und die fünf wertmäßig größten, konzernverbundenen Dienstleister sind davon abweichend lediglich die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen der Geschäftsjahre 2015 und 2016 in den Erhebungsbögen darzustellen. Die Tabellenblätter A1.a., A3.a, B1.a., C., D. und E. sind, abweichend von den Verpflichtungen für den Netzbetreiber, nicht zu befüllen. Einer detaillierten Erläuterung im Bericht bedürfen die Gewinn- und Verlustrechnung 2015 und 2016 und die Bilanzen der Jahre 2015 und 2016. Für jeden Verpächter bzw. Subverpächter und konzernverbundene Dienstleister ist ein eigener Unterabschnitt unter der entsprechenden Ziffer der Gliederungsstruktur einzufügen. Die Saldenliste ist für Verpächter bzw. Subverpächter und konzernverbundene Dienstleister ebenfalls nicht zu befüllen und zu erläutern.

Alle Erläuterungen zu den in den Erhebungsbögen und der Saldenliste übermittelten Daten müssen so gehalten sein, dass sie einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die in den Erhebungsbögen und der Saldenliste dargestellte Kostenartenrechnung vollständig nachzuvollziehen.

Alle Nachweise sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Ergeben sich aus den Nachweisen Informationen, die aus sich heraus nicht verständlich sind, sind sie in dem jeweiligen relevanten Abschnitt zu erläutern.

Der Bericht nebst Anhang ist in der folgenden Gliederungsstruktur zu erstellen:

1. Erläuterung des Tätigkeitsabschlusses nach § 6b EnWG und der nach § 4 Abs. 4 StromNEV dokumentierten Schlüssel sowie deren Änderungen seit dem Basisjahr 2011
  - 1.1. Detaillierte Erläuterung der bei der Erstellung des Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 StromNEV
  - 1.2. Erläuterung der nach § 3 Abs. 4 S. 2 MSbG ausgegliederten Kosten und Erlöse bzw. Erträge
  - 1.3. Erläuterung zu Kapitalverrechnungen
2. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. StromNEV
  - 2.1. Erläuterungen zur Überleitung der Werte der Gewinn- und Verlustrechnungen der Tätigkeitsabschlüsse (2015 und 2016) in den Betriebsabrechnungsbogen
  - 2.2. Erläuterungen zur Überleitung der Werte der Bilanzen der Tätigkeitsabschlüsse (2015 und 2016) in die kalkulatorische Bilanz
  - 2.3. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln (2015 und 2016) und deren Überleitung in den Betriebsabrechnungsbogen bzw. die kalkulatorische Bilanz
  - 2.4. Erläuterungen zum Anlagevermögen und zu den für die Kostenprüfung wesentlichen Netzveränderungen (Netzübergänge, Sonderabschreibungen etc.) in den Jahren 2012 bis 2016
  - 2.5. Sonstige Erläuterungen

3. Darlegung der aufwandsgleichen Kosten und der kostenmindernden Erträge bzw. Erlöse, auf Grundlage der Werte des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres
  - 3.1. Darlegung der Kostenartenrechnung
  - 3.2. Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV
  - 3.3. Sonstige Erläuterungen
4. Anhang
  - 4.1. Jahresabschlüsse und Tätigkeitsabschlüsse nach § 6b EnWG (2012 bis 2016), inklusive aller Anlagen
  - 4.2. Aktuelles Organigramm, inklusive der Mitarbeiteräquivalente und einer Tätigkeitsbeschreibung der aufgeführten Organisationseinheiten
  - 4.3. Karte der Netzinfrastruktur
  - 4.4. Netzdaten

**B. Vorgaben zum Mindestinhalt des Berichts  
nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV**

Der Bericht nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Bei den im Folgenden dargestellten, bei der Erstellung des Berichtes zu beachtenden, Vorgaben zu den einzelnen Gliederungspunkten handelt es sich um Mindestanforderungen. Diese können um weitere, aus der Sicht des Netzbetreibers für die Verständlichkeit und Vollständigkeit des Berichts erforderliche, Darlegungen ergänzt werden.

Die Darlegungen des Netzbetreibers müssen vollständig und wahr sein. D.h. für die Beurteilung der Kostenlage des Netzbetreibers wesentliche Tatsachen dürfen nicht weggelassen oder falsch dargestellt werden.

**1. Erläuterung des Tätigkeitsabschlusses nach § 6b EnWG und der  
nach § 4 Abs. 4 StromNEV dokumentierten Schlüssel sowie deren  
Änderungen seit dem Basisjahr 2011**

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 StromNEV erfolgt die Bestimmung der Netzkosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres und den Bilanzen der in den Kalenderjahren 2015 und 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahre. Nach § 4 Abs. 1 S. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV zusammen.

Die Kostenartenrechnung nach Teil 2 Abschnitt 1 StromNEV erfordert die Darlegung und den Nachweis zu den Einzelpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung 2015 und 2016 und der Bilanzen 2015 und 2016 des Unternehmens. Der Netzbetreiber hat die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung 2015 und 2016 und der Bilanzen 2015 und 2016 im Erhebungsbogen darzustellen und im Bericht detailliert zu erläutern. Die in die Überleitungsrechnung einzutragenden Werte müssen mit den Werten der testierten Jahresabschlüsse bzw. Tätigkeitsabschlüsse vollständig übereinstimmen; Abweichungen von den testierten Werten sind unzulässig.

Etwaige aus Sicht des Netzbetreibers erforderliche Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen sind gesondert darzustellen und im Bericht je Buchungssachverhalt gesondert zu erläutern und mit den erforderlichen Nachweisen zu versehen.

Darüber hinaus ist für den Netzbetreiber die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen 2012 bis 2015, die Überleitung der Gewinn- und Verlustrechnung 2015 in die Kostenartenrechnung sowie die Darstellung der Bilanzen 2012 bis 2014 erforderlich, um Besonderheiten des Geschäftsjahres i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV identifizieren zu können. Die für den Netzbetreiber vorzulegende Saldenliste 2016 dient überdies der höheren Nachvollziehbarkeit von Zuordnungen, die der Netzbetreiber im Basisjahr 2016 zur Tätigkeit Elektrizitätsverteilung vorgenommen hat.

### **1.1. Detaillierte Erläuterung der bei der Erstellung des Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 StromNEV**

Bei Mehrspartenunternehmen hat die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (Tabellenblätter A1) bzw. der Bilanz (Tabellenblätter A2) zunächst nach Sparten (Gesamtunternehmen → Sparte) zu erfolgen. Dazu sind die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Bilanz des Gesamtunternehmens aufgegliedert nach Sparten anzugeben. Gesondert sind die Werte der nach Sparten aufgegliederten Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz einzutragen, die durch Schlüsselung den Sparten zugeordnet werden.

Nach der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz nach Sparten erfolgt nunmehr die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz für die Sparte Strom nach den in § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG aufgeführten Tätigkeiten sowie sonstigen Tätigkeiten in der Sparte Strom (Sparte → Tätigkeit).

Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG sind nach § 6b Abs. 3 EnWG verpflichtet, getrennte Konten für bestimmte Tätigkeiten so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden. Die Zuordnung der Gemeinkosten des gesamten Unternehmens auf die einzelnen Tätigkeiten hat nach § 4 Abs. 4 StromNEV durch eine sachgerechte Schlüsselung zu erfolgen (§ 6b Abs. 3 Satz 5 EnWG).

Werden der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ geschlüsselte Kosten oder Erlöse bzw. Erträge sowie Bilanzwerte zugeordnet, so sind die dabei verwendeten Schlüssel, einschließlich der internen Leistungsverrechnung, in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Art und Weise zu dokumentieren und vollständig zu erläutern. Die verwendeten Schlüssel müssen hierzu im Tabellenblatt „B.b. Schlüsselung“ gesondert dargestellt werden. Dabei sind die verwendeten Schlüssel und die prozentuale Aufteilung auf die einzelnen Tätigkeiten anzugeben. Darüber hinaus sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet aufzuführen, in welcher absoluten Höhe und auf welche Position bzw. Positionen des Betriebsabrechnungsbogens Kosten oder Erlöse bzw. Erträge aus der vorgenommenen Schlüsselung entfallen.

Aus der Dokumentation der vorgenommenen Schlüsselung auf die Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ im Bericht muss insbesondere hervorgehen, von welchen Kostenstellen des Gesamtunternehmens Kosten der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeschlüsselt wurden. Die Kostenstellen sind mit Angabe der internen Kostenstellen- bzw. Kontennummer und der Bezeichnung der Kostenstelle bzw. des Kontos zu darzustellen, sowie mit Hilfe einer Kurzbeschreibung der Kostenstelle bzw. des Kontos zu erläutern. Überdies sind zum Nachweis der Kontenrahmen und der darauf aufbauende Kontenplan des Unternehmens vorzulegen.

Abweichungen von den Schlüsselungen des vorangegangenen Basisjahres 2011 sind darzustellen und zu erläutern. Für den Fall der zwischenzeitlichen Änderung eines Schlüssels sind die hierfür maßgeblichen Gründe für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren und zu erläutern.

### **1.2. Erläuterung der nach § 3 Abs. 4 S. 2 MSbG ausgegliederten Kosten und Erlöse bzw. Erträge**

Der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes hat für die Tätigkeit „Messwesen“ nach § 3 Abs. 4 S.2 MSbG i.V.m. § 6b EnWG einen gesonderten Tätigkeitsabschluss zu erstellen. Dieser umfasst den gesamten Zeitraum des zu Grunde liegenden Jahresabschlusses 2016.

Neben der Erläuterung der Zuordnung der Kosten und Erlöse bzw. Erträge zur Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ ist gesondert zu erläutern, welche Kosten bzw. Erlöse und

Erträge nach § 3 Abs. 4 S. 2 MSbG auf die Tätigkeit „Messwesen“ ausgegliedert wurden. Dies gilt für die Bilanzpositionen des Unternehmens entsprechend.

**1.3. Erläuterung zu Kapitalverrechnungen**

Hat der Netzbetreiber bei der Erstellung des Tätigkeitsabschlusses Kapitalverrechnungen vorgenommen, sind die der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung zugeordneten Kapitalverrechnungsposten darzustellen und zu erläutern.

## **2. Grundlagen der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. StromNEV**

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 StromNEV erfolgt die Bestimmung der Netzkosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres i.S.d. § 6b Abs. 3 EnWG. Nach § 4 Abs. 1 S. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV zusammen (Kostenartenrechnung).

Zur weitergehenden Überprüfung (bspw. § 4 Abs. 1 und 4 StromNEV sowie § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV) der vom Netzbetreiber für das jeweilige Unternehmen angegebenen Werte sind die Jahresabschlüsse bzw. die Tätigkeitsabschlüsse nach § 6b Abs. 1 EnWG der in den Kalenderjahren 2012 bis 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahre in testierter Form nebst aller Anhänge, der nach § 6b Abs. 3 EnWG i.V.m. § 6b Abs. 7 EnWG für die Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung zu erstellenden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst aller Anlagen und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StromNEV dem vollständigen Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände vorzulegen.

### **2.1. Erläuterungen zur Überleitung der Werte der Gewinn- und Verlustrechnungen der Tätigkeitsabschlüsse (2015 und 2016) in den Betriebsabrechnungsbogen**

In den Erhebungsbögen ist die Überleitung von den Gewinn- und Verlustrechnungen 2015 und 2016 für die Tätigkeit Elektrizitätsverteilung (Netz) hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Kostenarten vorzunehmen und zu erläutern. Die der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeordneten Werte sind dabei in einem ersten Schritt unverändert und gesamthaft (d.h. ohne Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen) darzustellen.

Sämtliche durch den Netzbetreiber vorgenommenen Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen (d.h. zusammenhängende Hinzurechnungen und Kürzungen) sind im Bericht jeweils gesondert darzustellen und detailliert zu erläutern und zu begründen. Eine Hinzurechnung von Planwerten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV per se unzulässig.

Anschließend erfolgt die automatische Übertragung der Werte der Gewinn- und Verlustrechnung 2016 in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung im Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens. Die Übertragung erfolgt aus den Werten der „Elektrizitätsverteilung (Netz)“, zuzüglich etwaiger Hinzurechnungen und abzüglich etwaiger Kürzungen.

Im Tabellenblatt B. ist gesondert auszuweisen, welche Kosten für Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV in den Gesamtkosten enthalten sind, deren Wirkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit über den 31.12.2018 hinausgeht. Im Erhebungsbogen sind in Tabellenblatt C. zudem Angaben zu den für die zweite und dritte Regulierungsperiode genehmigten Investitionsmaßnahmen zu machen. Es sind in der Spalte „Anmerkungen“ jeweils die Aktenzeichen zu den einzelnen Genehmigungen anzugeben.

Überdies ist im Tabellenblatt B. gesondert auszuweisen, welcher Teil der Gesamtkosten auf die Straßenbeleuchtung sowie der eigenen und fremden Kosten auf die Leistungsarten „kaufmännische Betriebsführung“, „technische Betriebsführung“, „Wartung- und Instandhaltung“ oder „Mess- und Zählwesen“ entfallen. Diese Aufgliederung dient insbesondere der Bestimmung, in welcher Höhe Dienstleistungsaufwendungen nach § 4 Abs. 5a StromNEV als effizient anzusehen sind.

Für die ebenfalls mit dem Erhebungsbogen abgefragten Gewinn- und Verlustrechnungen 2012 bis 2014 ist keine Überleitung in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung vorzunehmen.

### **2.2. Erläuterungen zur Überleitung der Werte der Bilanzen der Tätigkeitsabschlüsse (2015 und 2016) in die kalkulatorische Bilanz**

Im Erhebungsbogen ist die Überleitung von den Bilanzen der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Vermögens- und Kapitalpositionen vorzunehmen. Die der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeordneten Werte sind unverändert und gesamthaft (d.h. ohne Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen) darzustellen.

Sämtliche durch den Netzbetreiber vorgenommenen Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen (d.h. zusammenhängende Hinzurechnungen und Kürzungen) sind jeweils

gesondert darzustellen und detailliert zu begründen. Eine Hinzurechnung von Planwerten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV unzulässig.

Anschließend erfolgt die Übertragung der Werte der Bilanz 2015 und 2016 in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung. Die Übertragung ergibt sich aus den Werten der „Elektrizitätsverteilung (Netz)“, zuzüglich etwaiger Hinzurechnungen und abzüglich etwaiger Kürzungen.

Die Höhe des geltend gemachten Umlaufvermögens ist durch den Netzbetreiber darzulegen. Ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des geltend gemachten Umlaufvermögens ist nur erforderlich, sofern und soweit das geltend gemachte Umlaufvermögen 1/12-tel der Erlösobergrenze des jeweiligen Kalenderjahres (2015 bzw. 2016) übersteigt. Der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit kann mittels einer Cash-flow-Rechnung oder eines gleichermaßen geeigneten Nachweises erfolgen. Zur Darstellung der Cash-flow-Rechnung kann das Tabellenblatt E. des Erhebungsbogens verwendet werden.

Für die ebenfalls mit dem Erhebungsbogen abgefragten Bilanzen 2012 bis 2014 ist keine Überleitung in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung vorzunehmen.

### **2.3. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln (2015 und 2016) und deren Überleitung in den Betriebsabrechnungsbogen bzw. die kalkulatorische Bilanz**

In den Tabellenblättern A3. des Erhebungsbogens sind die Rückstellungsspiegel der in den Kalenderjahren 2012 bis 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahre darzustellen. Die Rückstellungsspiegel 2015 und 2016 dienen der Ableitung der durch Zuführungen verursachten Aufwendungen bzw. durch Auflösungen verursachte Erträge und der vom Unternehmen in diesen Jahren bilanzierten Rückstellungen. Die Summenpositionen der Bestände der jeweiligen Rückstellungsspiegel 2015 und 2016 werden dazu automatisch in die entsprechende Position der jeweiligen Tätigkeitsbilanz „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ übernommen.

Zunächst ist der Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und anschließend der Rückstellungsspiegel der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ darzustellen. Um nachvollziehen zu können, wie die entsprechenden Beträge in die Kostenartenrechnung übergeleitet wurden, ist im Rückstellungsspiegel die entsprechende Kostenart oder

Ertragsposition anzugeben. Zudem ist in gleicher Weise zu erläutern in welcher Bilanzposition die Bestände verbucht wurden.

Sofern Rückstellungen für das gesamte Unternehmen gebildet und indirekt einzelnen Positionen der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeordnet wurden, sind jeweils die zur Anwendung gekommenen Schlüssel anzugeben und deren Herleitung, entsprechend den Vorgaben unter Ziffer 1.1. darzustellen und zu erläutern. Ebenfalls ausführlich zu erläutern sind etwaige Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen.

Zu der Position „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ sind für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 jeweils die steuerlich und bilanziell relevanten versicherungsmathematischen Pensionsgutachten vorzulegen. Darin enthaltene personenbezogene Daten können geschwärzt werden.

#### **2.4. Erläuterungen zum Anlagevermögen und zu den für die Kostenprüfung wesentlichen Netzveränderungen (Netzübergänge, Sonderabschreibungen etc.) in den Jahren 2012 bis 2016**

Unter dieser Ziffer des Berichts sind Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen zu vermerken. Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern, sei es bspw. durch Verkauf oder Verschrottung, ist detailliert anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind Verkaufspreis, Nettoverkaufspreis (ohne Umsatzsteuer) und Restbuchwert auszuweisen, soweit der ausgewiesene Betrag nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Überdies sind die kumulierten Abschreibungen, die Restbuchwerte zum 31.12.2015 und 31.12.2016 sowie die Abschreibungen des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres auszuweisen.

Im Bericht sind neben den Erläuterungen zu den vorstehenden Informationen insbesondere die Bewertungsgrundsätze bzw. Aktivierungsleitlinien des Unternehmens darzulegen und zu erläutern. Netzzugänge und -abgänge sind ebenfalls ausführlich darzustellen. Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zugegangen, ist dies im Bericht aufzuführen. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen Anschaffungs- oder

Herstellungskosten beziehungsweise die jeweiligen kalkulatorischen Restbuchwerte mit entsprechend kürzeren Restnutzungsdauern fortgeführt wurden.

Zugänge zum, Abgänge vom und Umbuchungen im Sachanlagevermögen gegenüber dem Basisjahr 2011 sind im Erhebungsbogen zu erfassen und im Bericht jeweils detailliert zu erläutern.

### **2.5. Sonstige Erläuterungen**

Diese Ziffer lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.

### **3. Darlegung der aufwandsgleichen Kosten und der kostenmindernden Erträge bzw. Erlöse, auf Grundlage der Werte des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres**

§ 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StromNEV erfordert die detaillierte Darlegung der Kosten- und Erlöslage des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Hierbei sind nach § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV ausschließlich Ist-Kosten heranzuziehen, Plan-Kosten bleiben unberücksichtigt.

#### **3.1. Darlegung der Kostenartenrechnung**

Sämtliche Kostenarten des Basisjahres sind im Bericht gesondert, jeweils unter einer eigenen Ziffer, detailliert zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Betriebsabrechnungsbogens ohne Veränderung zu übernehmen. Für Einzelsachverhalte dürfen Unterziffern eingefügt werden. Erläuterungen zu den Summenpositionen des Erhebungsbogens sind nicht erforderlich.

Hinsichtlich aller Kostenarten hat der Netzbetreiber im Allgemeinen darzulegen und nachzuweisen, ob und inwieweit die Kosten des Geschäftsjahres 2016 (a.) betriebsnotwendig und (b.) effizient sind. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber darzulegen und nachzuweisen, dass die Kosten des Geschäftsjahres 2016 (c.) keinen periodenfremden Aufwand oder (d.) keine Besonderheit des Geschäftsjahres i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV darstellen. Dazu hat der Netzbetreiber signifikante Abweichungen der Kosten des Geschäftsjahres 2016 von den Kosten des Vorjahres und den durchschnittlichen Kosten der Geschäftsjahre 2012 bis 2015 detailliert zu erläutern.

Zu einzelnen Positionen bestehen (e.) besondere, darüber hinausgehende Darlegungs- und Nachweispflichten, die unter den Ziffern 3.1. sowie den jeweiligen Unterziffern konkretisiert werden. Hinsichtlich der Unterziffern die mit der Bemerkung „-“ versehen sind, gelten somit die allgemeinen Darlegungs- und Nachweispflichten (a.) bis (d.).

##### **3.1.1. Aufwandsgleiche Kosten**

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

**3.1.1.1. Materialkosten**

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

**3.1.1.1.1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

**3.1.1.1.1.1. Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie**

Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise der physikalisch bedingten Netzverluste im Erhebungsbogen darzulegen. Die davon abzugrenzenden Betriebsverbräuche sind in der Position 1.1.1.3. gesondert zu erfassen und nachfolgend zu erläutern.

Im Tabellenblatt „D. Sonstiges“ des Erhebungsbogens sind die Verlustenergiebilanzkreise der Jahre 2012 bis 2016 nach Spannungsebenen gegliedert darzustellen. Insbesondere sind die Mengen und durchschnittlichen Beschaffungspreise anzugeben.

**3.1.1.1.1.2. Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen**

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

**3.1.1.1.1.2.1. nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)**

Da das EEG generell einen Ausgleich der finanziellen Belastung aus der Vergütung des Stroms aus erneuerbaren Energien vorsieht, sind die in dieser Position geltend gemachten periodenfremden Effekte und Aufwendungen die nicht über die EEG-Umlage ausgeglichen werden, gesondert darzustellen und zu erläutern.

Sollten in der Position 1.1.1.2.1. des Erhebungsbogens Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte enthalten sein, sind diese in die Position 1.1.1.2.3. des Erhebungsbogens umzubuchen. Sollten Aufwendungen für Einspeisemanagement-Maßnahmen gemäß §§ 14 und 15 EEG in dieser Position enthalten sein, sind diese in die Position 1.1.1.2.4. des Erhebungsbogens umzubuchen.

**3.1.1.1.1.2.2. nach KWK-G**

Da das KWK-G einen Ausgleich der finanziellen Belastung aus KWK-Zuschlag vorsieht, sind die in dieser Position geltend gemachten periodenfremden Effekte und Aufwendungen die nicht über die KWK-Umlage ausgeglichen werden gesondert darzustellen.

Sollten in der Position 1.1.1.2.1. des Erhebungsbogens Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte enthalten sein, sind diese in die Position 1.1.1.2.3. des Erhebungsbogens umzubuchen.

**3.1.1.1.1.2.3. nach § 18 StromNEV**

-

**3.1.1.1.1.2.4. Einspeisemanagement-Maßnahmen**

-

**3.1.1.1.1.3. Betriebsverbrauch**

Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise der Verbräuche betriebsnotwendiger Betriebsmittel, jeweils gesondert nach Energieträger bzw. Stoff (Elektrizität, Gas und Fernwärme, Wasser etc.), im Erhebungsbogen darzulegen. Eine gesonderte bzw. entsprechend detailliertere Darstellung der geltend gemachten Aufwendungen für Betriebsverbräuche ist in Tabellenblatt „D. Sonstiges“ vorgesehen.

Die davon abzugrenzenden physikalischen Netzverluste sind in der Position 1.1.1.1. des Erhebungsbogens gesondert zu erfassen und unter Ziffer 3.1.1.1.1. des Berichts zu erläutern. Ebenso sind die Stromsteuerbestandteile abzugrenzen, und unter Position 1.4. des Erhebungsbogens gesondert zu erfassen, da es sich um Verbrauchs- und somit nicht um Betriebssteuerbestandteile handelt.

**3.1.1.1.1.4.            Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen**

In dieser Position sind alle Aufwendungen geltend zu machen, die der energiewirtschaftlichen Bewirtschaftung der Bilanzkreise dienen. Etwaige Kosten, die dem Netzbetreiber aufgrund der Einrichtung und Führung der Bilanzkreise entstehen (bspw. EDV-Aufwendungen und Personalkosten) sind jeweils in den übrigen Kostenarten zu verbuchen.

Im Tabellenblatt „D. Sonstiges“ des Erhebungsbogens sind die Differenz-Bilanzkreise der Jahre 2012 bis 2016 nach Kundengruppen gegliedert für die Spannungsebenen Mittel- und Niederspannung darzustellen, falls das sogenannte synthetische Verfahren gewählt wurde. Insbesondere sind die Mengen und durchschnittlichen Beschaffungspreise anzugeben.

**3.1.1.1.1.5.            Sonstiges**

Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so sind, neben den allgemeinen Berichtspflichten, die fünf wertmäßig größten Einzelpositionen gesondert im Tabellenblatt B.a. des Erhebungsbogens darzulegen und detailliert im Bericht zu erläutern. Die verbleibenden Kosten sind unter der Position „Übriges“ zu erfassen, so dass die im Tabellenblatt B. ausgewiesenen Kosten vollständig in der Detailtabelle dargestellt werden. Zum Nachweis sind Rechnungen für die fünf wertmäßig größten Einzelpositionen beizufügen. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber zur Erläuterung der in dieser Position geltend gemachten Aufwendungen die Saldenliste zu befüllen.

**3.1.1.1.2.            Aufwendungen für bezogene Leistungen**

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

**3.1.1.1.2.1.            Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber**

-

**3.1.1.1.2.1.a. davon Aufwendungen für Netzreservekapazität**

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.1.1.2.1. einbezogen.

In dieser Davonposition sind ausschließlich Kosten anzugeben, die beim Netzbetreiber für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzreservekapazität anfallen. Im Bericht ist anzugeben, mit welchem Unternehmen Netzreservekapazität kontrahiert wurde. Überdies ist detailliert darzustellen welche Mengen zu welchem Preis vorgehalten bzw. in Anspruch genommen wurden.

**3.1.1.1.2.1.b. davon Aufwendungen gemäß § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking)**

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.1.1.2.1. einbezogen.

In dieser Davonposition sind ausschließlich Kosten anzugeben, die beim Netzbetreiber für vertragliche Vereinbarungen nach § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV anfallen. Der Netzbetreiber hat hinsichtlich jedes Einzelfalls darzulegen und nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV gegeben sind. Die Beschlusskammer hat zu den Voraussetzungen einen Leitfaden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (abrufbar im Internet unter: [http://www. Bundesnetzagentur.de](http://www.Bundesnetzagentur.de); Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Leitfäden, fSV, Veröffentlichungen“).

**3.1.1.1.2.1.c. davon Aufwendungen für unterspannungsseitige Messung**

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.1.1.2.1. einbezogen.

In dieser Davonposition sind die Kosten zu erfassen, die dem Netzbetreiber durch einen Aufschlag des vorgelagerten Netzbetreibers entstehen, der die nicht erfassten Verluste abbilden soll, wenn Entnahme und Messung nicht in derselben Spannungsebene erfolgen.

**3.1.1.1.2.1.d. davon Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber**

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.1.1.2.1. einbezogen.

In dieser Davonposition sind ausschließlich Kosten anzugeben, die beim Netzbetreiber für Blindstromkompensation entstehen, die der vorgelagerte Netzbetreiber bereitstellt. Insbesondere ist zu erläutern, welche Mengen und Preise dabei angesetzt wurden. Zum Nachweis sind die zu Grunde liegenden Bezugsverträge vorzulegen. Etwaige Kosten für Blindstromkompensation durch Dritte (z.B. Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen) sind unter Ziffer 3.1.1.1.2.2. zu buchen.

**3.1.1.1.2.1.e. Aufwendungen für singulär genutzte Betriebsmittel**

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.1.1.2.1. einbezogen.

**3.1.1.1.2.2. Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten**

In dieser Position sind ausschließlich Kosten anzugeben, die beim Netzbetreiber für Blindstromkompensation entstehen, die Dritte (z.B. Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen) bereitstellen. Etwaige Kosten für Blindstromkompensation durch den vorgelagerten Netzbetreiber sind unter Ziffer 3.1.1.1.2.1. zu buchen und in der Davonposition 3.1.1.1.2.1.d. gesondert auszuweisen.

**3.1.1.1.2.3. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur**

Der Netzbetreiber ist nach § 4 Abs. 5 S. 2 StromNEV verpflichtet, für jeden Dritten von dem ihm betriebsnotwendige Anlagegüter unmittelbar oder mittelbar überlassen werden (Verpächter bzw. Subverpächter), jeweils gesonderte Erhebungsbögen zu befüllen und zu übermitteln. Aus den Erhebungsbögen müssen sich die jeweiligen Kosten für die

überlassene Netzinfrastruktur ergeben, sofern und soweit sie in die Aufwendungen für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter eingehen.

Für alle Verpächter bzw. Subverpächter sind lediglich die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen der Geschäftsjahre 2015 und 2016 in den Erhebungsbögen darzustellen. Die Tabellenblätter A1.a., A2.a., A3.a, B.a., B.b., B.c., C., D. und E. sind nicht zu befüllen. Einer detaillierten Erläuterung im Bericht bedürfen, abweichend von den für den Netzbetreiber erforderlichen Darlegungen, die Überleitung der Gewinn- und Verlustrechnungen 2015 und 2016 und der Bilanzen der Jahre 2015 und 2016 sowie der sich daraus ergebenden Kostenartenrechnung. Die Saldenliste ist für Verpächter bzw. Subverpächter nicht zu befüllen und zu erläutern.

Für jeden Verpächter bzw. Subverpächter ist unter Ziffer 3.1.1.1.2.3. eine eigene Unterziffer einzufügen. Der darin enthaltene Bericht ist nach den Vorgaben dieser Anlage zu erstellen. Zum Nachweis sind die der Verpachtung zu Grunde liegenden Pachtverträge, einschließlich etwaiger Anhänge bzw. Anlagen beizufügen.

Erbringt der Verpächter auch Dienstleistungen gegenüber dem Netzbetreiber, so sind die für die in Anspruch genommene Dienstleistung erforderlichen Aufwendungen gesondert unter Position 1.1.2.4. oder 1.1.2.5. des Tabellenblattes B. des Erhebungsbogens des Netzbetreibers darzustellen und unter den nachfolgenden Ziffern zu erläutern.

### **3.1.1.1.2.4. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung**

Der Netzbetreiber ist nach § 4 Abs. 5a StromNEV grundsätzlich verpflichtet, für jeden Dritten von dem Dienstleistungen bezogen werden (Dienstleister), jeweils gesonderte Erhebungsbögen zu befüllen und zu übermitteln. Aus den Erhebungsbögen müssen sich die jeweiligen Kosten für die Dienstleistung ergeben, sofern und soweit sie in die Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung eingehen.

Werden in dieser Position Kosten für Dienstleistungen von verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 EnWG geltend gemacht, so ist der Netzbetreiber verpflichtet, neben den Erhebungsbögen für seine eigenen Kosten jeweils gesonderte Erhebungsbögen für die fünf wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen zu übermitteln (d.h. ein Erhebungsbogen je Dienstleister). Aus den Erhebungsbögen müssen sich die jeweiligen Kosten für die erbrachten Dienstleistungen ergeben, soweit sie in die Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung eingehen. Im Erhebungsbogen

sind sämtliche Kosten oder Kostenbestandteile, die aufgrund von Dienstleistungen durch Dritte anfallen darzustellen. Die in Anspruch genommenen Dienstleistungen sind detailliert zu erläutern. Es ist insbesondere die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise gegenüber einer eigenen Leistungserbringung darzulegen und nachzuweisen.

Für die konzernverbundenen Dienstleister sind lediglich die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen der Geschäftsjahre 2015 und 2016 in den Erhebungsbögen darzustellen. Die Tabellenblätter A1.a., A2.a., A3.a, B.b., B.c., C., D. und E. sind nicht zu befüllen. Einer detaillierten Erläuterung im Bericht bedürfen, abweichend von den für den Netzbetreiber erforderlichen Darlegungen, nur die Überleitung der Gewinn- und Verlustrechnungen 2015 und 2016 und der Bilanzen der Jahre 2015 und 2016 sowie der sich daraus ergebenden Kostenartenrechnung. Die Saldenliste ist für konzernverbundene Dienstleister ebenfalls nicht zu befüllen und zu erläutern.

Die in den gesonderten Erhebungsbögen dargelegten Kosten sind zudem jeweils in einer gesonderten Unterziffer nach den Vorgaben dieser Anlage zu erläutern. Zum Nachweis sind die der Dienstleistung zu Grunde liegenden Verträge, einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse oder sonstiger Anhänge bzw. Anlagen beizufügen.

Erbringt das verbundene Unternehmen als Dienstleister auch Pachtleistungen gegenüber dem Netzbetreiber, so sind die für die Pacht erforderlichen Aufwendungen gesondert unter Position 1.1.2.3. des Tabellenblattes B. des Erhebungsbogens des Netzbetreibers darzustellen.

Werden in dieser Position Kosten für Dienstleistungen von nicht-verbundenen Unternehmen geltend gemacht, so ist für sämtliche Dienstleistungsverträge im Tabellenblatt B.c. des Erhebungsbogens für den Netzbetreiber darzulegen und zu erläutern, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welchen Aufwand die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welchen Kostenarten die Dienstleistungen verbucht wurden.

### **3.1.1.1.2.5. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen**

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.2.4. entsprechend.

**3.1.1.1.2.6. Sonstiges**

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

**3.1.1.2. Personalkosten**

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

**3.1.1.2.1. Löhne und Gehälter**

-

**3.1.1.2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung**

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

**3.1.1.2.2.1 Altersversorgung**

-

**3.1.1.2.2.2 soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen**

-

**3.1.1.3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

**3.1.1.3.1. gegenüber verbundenen Unternehmen**

-

**3.1.1.3.2. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

-

**3.1.1.3.3. gegenüber Kreditinstituten**

In dieser Position sind ausschließlich Kosten für Zinsen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zu verbuchen. Werden in dieser Position Kosten geltend gemacht, so sind zusätzlich zu den allgemeinen Darlegungen und Nachweisen Angaben in Tabellenblatt A4. des Erhebungsbogens zu den bestehenden Darlehensverpflichtungen und daraus resultierenden Zinsaufwendungen zu machen. Insbesondere sind die Gläubiger, etwaige Sicherheitsleistungen, die Darlehensbestände, Laufzeiten, Zinssätze und die Zinsaufwendungen im Erhebungsbogen darzustellen.

**3.1.1.3.4. Zinszuführungen zu Rückstellungen**

Kosten in dieser Position ergeben sich aus dem Rückstellungsspiegel 2016. Etwaige Kürzungen, Hinzurechnungen oder Umbuchungen ertragswirksamer Auflösungen sind jeweils gesondert unter Ziffer 2.3. des Berichts darzustellen. Unter dieser Ziffer sind somit die aus dem Rückstellungsspiegel 2016 übergeleiteten Zinskosten darzustellen und zu erläutern.

**3.1.1.3.5. Sonstiges**

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.5. entsprechend.

**3.1.1.4. Sonstige Steuern**

-

**3.1.1.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

**3.1.1.5.1. Konzessionsabgaben**

-

**3.1.1.5.2. Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge**

-

**3.1.1.5.3. Versicherungen**

-

**3.1.1.5.4. Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften**

-

**3.1.1.5.5. Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten**

-

**3.1.1.5.6. Rechts- und Beratungskosten**

Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so sind, neben den allgemeinen Berichtspflichten, die fünfzehn wertmäßig größten Einzelpositionen gesondert im Tabellenblatt B.a. des Erhebungsbogens darzulegen und detailliert im Bericht zu erläutern. Die verbleibenden Kosten sind unter der Position „Übriges“ zu erfassen, so dass die im Tabellenblatt B. ausgewiesenen Kosten vollständig in der Detailtabelle dargestellt werden. Zum Nachweis sind Rechnungen für die fünfzehn wertmäßig größten Einzelpositionen, nebst etwaiger Anlagen bzw. Anhänge, beizufügen. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber zur Erläuterung der in dieser Position geltend gemachten Aufwendungen die Saldenliste zu befüllen.

**3.1.1.5.7. Sponsoring, Werbung, Spenden**

Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so ist, neben den allgemeinen Berichtspflichten, darzulegen, welcher Teil der Kosten auf die sogenannte aufgabenorientierte Kommunikation des Netzbetreibers entfällt (z.B. gesetzliche Veröffentlichungspflichten).

**3.1.1.5.8. Reisekosten und Auslösungen**

-

**3.1.1.5.9. Bewirtung und Geschenke**

-

**3.1.1.5.10. Wartung und Instandsetzung**

-

**3.1.1.5.11. Einzelwertberichtigungen auf Forderungen**

In dieser Position sind nur solche Beträge zu erfassen, die sachgerecht dem Netzbetrieb zuzurechnen sind. Hierzu zählen insbesondere nicht anteilig zugeschlüsselte Forderungsausfälle des assoziierten Vertriebs. Geltend gemachte Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen sind detailliert zu erläutern und nachzuweisen.

**3.1.1.5.12. Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen**

Geltend gemachte Pauschalwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen sind, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Berechnungsmethode, detailliert zu erläutern und nachzuweisen.

**3.1.1.5.13. Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV**

-

**3.1.1.5.14. Sonstiges**

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

**3.1.2. Abschreibungen**

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

**3.1.2.1. Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen**

Werden Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen ausgewiesen, ist anzugeben, um welche Güter es sich dabei handelt und wie der jeweilige Abschreibungsbetrag ermittelt wurde.

**3.1.2.1.1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten**

-

**3.1.2.1.2. Sonstiges**

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

**3.1.2.2. Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen**

Im Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens für den Netzbetreiber ist unter Position 2.2. die aus Sicht des Netzbetreibers richtige Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen darzustellen.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen sind die erforderlichen Daten des Sachanlagevermögens in elektronischer Form nachvollziehbar und elektronisch

auswertbar darzustellen. In Tabellenblatt B2. des Erhebungsbogens sind dazu unter anderem die originären historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, verwendete Nutzungsdauern und die kalkulatorischen Restwerte (zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und Tagesneuwerten) des abschreibungsfähigen Sachanlagevermögens i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV darzustellen. Nachaktivierungen sind im Jahr ihrer Anschaffung bzw. Errichtung in der jeweiligen Anlagengruppe zu erfassen und darzustellen.

Sofern die Anlagen im Bruchteils- bzw. Miteigentum von Mehreren stehen, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Höhe entsprechend des jeweiligen Eigentumsanteils einzutragen. Etwaige Kompensations- bzw. Ausgleichszahlungen für eine vom Eigentumsanteil abweichende Nutzung sind detailliert darzustellen und zu erläutern. Insbesondere ist darzulegen, aus welcher vertraglichen Grundlage das Miteigentum resultiert, welcher Anteil auf den Netzbetreiber entfällt, worauf sich das Miteigentum nach Bruchteilen erstreckt, auf welcher zeitlichen Basis der Vertrag mit welchen Partnern geschlossen wurde. Insbesondere ist detailliert darzustellen, welche Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes, welche Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und der Benutzung auf den Netzbetreiber entfallen. Der Vertrag über das Miteigentum nach Bruchteilen ist beizubringen. Entsprechendes gilt, soweit der gemeinsame Betrieb auf einer Pachtvereinbarung, einer schuldrechtlichen Kooperationsvereinbarung oder dinglichen Berechtigung beruht.

Sofern und soweit in abschreibungsfähigen Positionen Anschaffungskosten für Grundstücke enthalten sind, müssen die Anschaffungs- und Herstellungskosten der abschreibungsfähigen Positionen um die originären Grundstückskosten gekürzt werden. Die Kürzungen sind zu erläutern; die Methode zur Ermittlung des Grundstücksanteils ist darzustellen. Grundstücke sind hingegen im Tabellenblatt B1. des Erhebungsbogens zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten einzustellen, da Grundstücke nicht der Abschreibung unterliegen.

Zugänge zum und Abgänge vom Sachanlagevermögen, zwischen dem 31.12.2011 und dem 31.12.2016, sind im Erhebungsbogen gesondert aufzuführen. Für jeden Zugang eines Teilnetzes (nach § 26 Abs. 1 und 2 ARegV oder in sonstiger Weise) und jeden Netzbereich, sofern unterschiedliche Nutzungsdauern zu verwenden sind, ist dazu eine eindeutige Teilnetznummer zu vergeben. Für jedes Anschaffungsjahr, in jeder Anlagengruppe sind die erforderlichen Angaben somit jeweils für jedes Teilnetz gesondert

zu erfassen. Dies dient der Nachvollziehbarkeit der Netzzugänge und -abgänge seit dem letzten Basisjahr und ermöglicht dem Netzbetreiber die Erfassung unterschiedlicher Nutzungsdauern in derselben Anlagengruppe.

Vorgenommene sonstige Korrekturen (Hinzurechnungen oder Kürzungen) sind im Erhebungsbogen separat darzustellen und im Bericht in Einzelpositionen detailliert zu erläutern.

Wurden dabei kosten- und/oder ertragsseitig Buchgewinne- und Buchverluste in Ansatz gebracht, ist anzugeben, unter welcher Kosten- beziehungsweise Ertragsposition und in welcher Höhe diese verbucht wurden. Die Ursache der kosten- und/oder ertragsseitigen Buchgewinne- und Buchverluste ist jeweils zu benennen.

### **3.1.2.3. Abschreibungen Umlaufvermögen**

-

### **3.1.2.4. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens**

Werden Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens ausgewiesen, ist darzulegen, um welche Güter es sich dabei handelt und wie der Abschreibungsbetrag ermittelt wurde.

### **3.1.3. Kalk. Eigenkapitalzinsen**

Im Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens für den Netzbetreiber ist unter Position 3. die aus Sicht des Netzbetreibers richtige Höhe der kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen darzustellen.

### **3.1.4. Kalk. Gewerbesteuer**

Im Tabellenblatt B. des Erhebungsbogens für den Netzbetreiber ist unter Position 4. die aus Sicht des Netzbetreibers richtige Höhe der kalkulatorischen Gewerbesteuer darzustellen. Überdies ist die Berechnung des im Erhebungsbogen eingetragenen Gewerbesteuerhebesatzes darzulegen.

**3.1.5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge**

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

**3.1.5.1. Bestandsveränderungen**

-

**3.1.5.2. Aktivierte Eigenleistungen**

Werden in dieser Position Erträge geltend gemacht, so ist darzulegen und nachzuweisen, welche Aufwendungen in welcher Kostenart durch eine korrespondierende Ertragsposition neutralisiert werden.

**3.1.5.3. sonstige betriebliche Erträge**

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

**3.1.5.3.1. Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen**

Netzanschlussbeiträge sind in der kalkulatorischen Kostenrechnung analog § 9 StromNEV zu passivieren und über 20 Jahre linear aufzulösen.

**3.1.5.3.2. Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen**

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.5.3.1. mit der Maßgabe, dass § 9 StromNEV unmittelbar anwendbar ist.

**3.1.5.3.3. Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen**

Erträge in dieser Position ergeben sich aus dem Rückstellungsspiegel 2016. Etwaige Kürzungen, Hinzurechnungen oder Umbuchungen ertragswirksamer Auflösungen sind jeweils gesondert bereits unter Ziffer 2.3. des Berichts darzustellen. Unter dieser Ziffer sind somit die aus dem Rückstellungsspiegel 2016 übergeleiteten Erträge darzustellen und zu erläutern.

**3.1.5.3.4. Erträge aus Blindstrom**

In dieser Position sind Erträge anzugeben, die dem Netzbetreiber für Blindstromkompensation entstehen. Es ist detailliert darzulegen gegenüber welchem Dritten der Netzbetreiber Blindleistungskompensation bereitstellt. Insbesondere ist zu erläutern, welche Mengen und Preise dabei angesetzt wurden. Zum Nachweis sind die zu Grunde liegenden Verträge vorzulegen.

**3.1.5.3.5. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen**

-

**3.1.5.3.6. andere sonstige betriebliche Erträge**

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

**3.1.5.4. Erträge aus Beteiligungen**

-

**3.1.5.4.a. davon aus verbundenen Unternehmen**

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.5.4. einbezogen.

**3.1.5.5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens**

-

**3.1.5.5.a.                    davon aus verbundenen Unternehmen**

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.5.5. einbezogen.

**3.1.5.6.                    Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

**3.1.5.6.1.                Erträge aus Finanzanlagen**

-

**3.1.5.6.1.a.            davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen**

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.5.6.1. einbezogen.

**3.1.5.6.1.b.            davon Erträge aus Cash-Pooling**

Bei dieser Position handelt es sich um eine sogenannte „Davonposition“. D.h. der unter dieser Position angegebene Betrag wird nicht automatisch in die Oberposition 3.1.5.6.1. einbezogen.

**3.1.5.6.2.            Erträge            aus            Forderungen            und            sonstigen  
Vermögensgegenständen**

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

**3.1.5.6.2.1.            Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

-

**3.1.5.6.2.2. Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)**

-

**3.1.5.6.2.3. Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

-

**3.1.5.6.2.4. Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen**

-

**3.1.5.6.3. Erträge aus Wertpapieren**

-

**3.1.5.6.4. Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten**

-

**3.1.5.6.5. andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

**3.1.5.7. Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)**

Summenposition; keine Erläuterungen erforderlich.

**3.1.5.7.1. erhobene Konzessionsabgaben**

-

**3.1.5.7.2. Erlöse aus EEG**

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.2.1. entsprechend.

**3.1.5.7.2.a. davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms**

-

**3.1.5.7.3. Erlöse aus KWK-G**

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.2.2. entsprechend.

**3.1.5.7.3.a. davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWK-G)**

-

**3.1.5.7.3.b. davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 28 Abs. 1 KWK-G)**

-

**3.1.5.7.4. sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)**

Es gelten die Ausführungen zu Ziffer 3.1.1.1.1.5. entsprechend.

**3.2. Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren  
Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV**

Der Netzbetreiber hat in Tabellenblatt C. des Erhebungsbogens einzutragen, welche Anteile der in Tabellenblatt B. dargestellten Kosten seiner Auffassung nach dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 ARegV darstellen.

**3.3. Sonstige Erläuterungen**

Diese Ziffer lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Kostenartenrechnung von Relevanz sind. Insbesondere sind hier Zuordnungen zu den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen sowie außerperiodische Aufwendungen und Erträge hinsichtlich des Betrags und der Art jeweils gesondert zu erläutern.

#### **4. Anhang**

Der Anhang zum Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV muss mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten. Die erforderlichen Nachweise können auch ausschließlich in elektronischer Form über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelt werden.

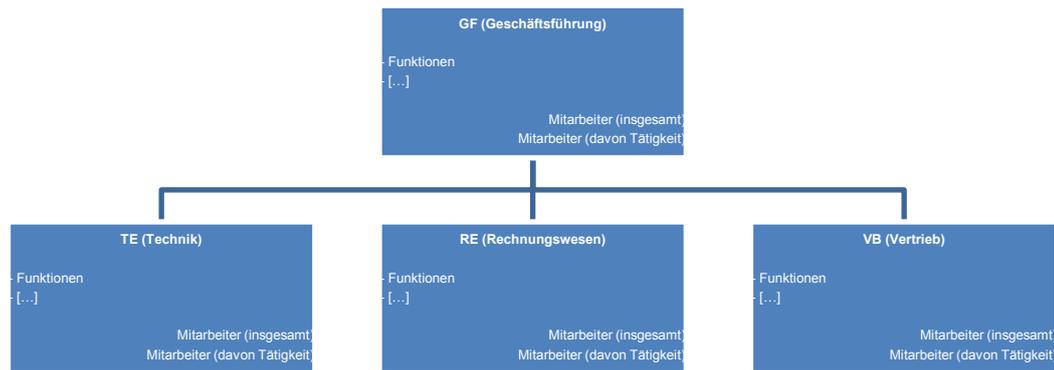
##### **4.1. Jahresabschlüsse und Tätigkeitsabschlüsse nach § 6b EnWG (2012 bis 2016), inklusive aller Anlagen**

Dem Bericht sind die Jahresabschlüsse und die Tätigkeitsabschlüsse nach § 6b der in den Kalenderjahren 2012 bis 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahre, nebst aller Anlagen bzw. Anhänge, beizufügen, sofern diese noch nicht vorgelegt wurden. Diese Verpflichtung bezieht sich auf den Netzbetreiber, alle Verpächter bzw. Subverpächter und alle konzernverbundenen Dienstleister zu denen Erhebungsbögen vorgelegt werden müssen.

Die erforderlichen Nachweise sind, neben dem vollständigen Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss bzw. Tätigkeitsbericht des Basisjahres nebst allen zugehörigen Anlagen und Ergänzungsbänden, in elektronischer und schriftlicher Form beizufügen.

##### **4.2. Organigramm und Tätigkeitsbeschreibung**

Dem Bericht ist ein Organigramm des Betreibers des Elektrizitätsversorgungsnetzes (Stand: 31.12.2016) nach dem folgenden Beispiel beizufügen und zu erläutern. Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben ein Organigramm des gesamten Unternehmens beizubringen. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen, die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist zudem die Anzahl der Mitarbeiter anzugeben. Mitarbeiter, die für mehrere Organisationseinheiten tätig sind, sind gesondert auszuweisen.



Der Netzbetreiber hat die Namen der rechtlichen Vertreter bzw. Organe (Geschäftsführer/ Vorstand), inklusive der Geschäftsverteilungszuständigkeit bei Mehrpersonenorganen zu nennen. Das Gleiche gilt für jede Organisationseinheit eines Unternehmens, welches im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden ist.

Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden (z.B. Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Zählermanagement, Netzentgelte usw.). Ferner ist für jeden Tätigkeitsbereich die jeweilige Mitarbeiterzahl anzugeben.

Zudem soll eine exakte Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Organisationseinheiten geliefert werden. Dazu zählt auch die Angabe der Mitarbeiterzahl pro Organisationseinheit. Die Tätigkeitsbeschreibung soll alle Organisationseinheiten umfassen, die Tätigkeiten der Elektrizitäts- und Gasversorgung wahrnehmen. Organisationseinheiten des Unternehmens, welche ausschließlich Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausüben, müssen nicht in die Tätigkeitsbeschreibung einbezogen zu werden.

### 4.3. Karte der Netzinfrastruktur

Dem Bericht ist eine aktuelle und vollständige Karte der vom Netzbetreiber betriebenen Netzinfrastruktur beizufügen.

**4.4. Netzdaten**

Im Erhebungsbogen sind Netzdaten anzugeben. Diese dienen der Plausibilisierung der vom Netzbetreiber dargelegten Kosten.